

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 72 (1992)  
**Heft:** [1]: In memoriam Friedrich August von Hayek 1899-1992

**Artikel:** Hayeks Theorie der Gerechtigkeit  
**Autor:** Winterberger, Andreas K.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-165067>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Hayeks Theorie der Gerechtigkeit

Eine der herausragendsten Leistungen *Friedrich A. von Hayeks* ist seine Theorie der Gerechtigkeit, die zusammen mit jener von *Robert Nozick*<sup>1</sup> der gewichtigste Beitrag von liberaler Seite im 20. Jahrhundert darstellen dürfte, tatsächlich aber weit darüber hinausgeht. Mit der Frage nach Gerechtigkeit hat sich der Verstorbene in zahlreichen Veröffentlichungen beschäftigt, am umfassendsten und prägnantesten aber im 1976 erschienenen zweiten Band von «*Law, Legislation and Liberty*», «*The Mirage of Social Justice*»<sup>2</sup>.

Nach Hayek kann nur menschliches Verhalten als «gerecht» oder «ungerecht» bezeichnet werden: «*Den Begriff der Gerechtigkeit auf andere Umstände als menschliche Handlungen oder Regeln, die diese bestimmen, anzuwenden, ist ein kategorischer Fehler*»<sup>3</sup>. Kriterien der Gerechtigkeit lassen sich somit auf Handlungen oder daraus resultierende Ergebnisse von Organisationen wie jene des Staates, nicht aber auf jene innerhalb einer «spontanen Ordnung» (Marktwirtschaft usw.) beziehen, zumal deren Umstände nicht das willentlich beabsichtigte Ziel der individuellen Handlungen ist.

### Rechtsstaat als Privatrechtsgesellschaft

Erinnert wird an die heute kaum in der realen Praxis geltende Tatsache, dass in einer freiheitlichen Gesellschaft nur der Teil des Rechts, der aus Regeln des gerechten Verhaltens besteht – d. h. im wesentlichen das Privat- und das Strafrecht – für den privaten Bürger bindend und erzwingbar sein muss, während der übrige Teil – im wesentlichen Verordnungen, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind – lediglich für die Mitglieder von Staatsbürokratie und Regierung bindend ist. Die Regeln des gerechten Verhaltens sind negativ, d. h. aus ihnen ergeben sich im allgemeinen keine positiven Pflichten für irgend jemand, sofern er diese nicht vertraglich eingegangen ist. Diese Regeln umschreiben die Bereiche, innerhalb derer sich das Individuum frei bewegen kann – was sich aus ihrem negativen Charakter ergibt – und die auf eine unbekannte Zahl künftiger Fälle anwendbar sind, indem sie einem Test der Generalisierung oder Universalisierung unterworfen werden können<sup>4</sup>.

Der Verfasser von «*Law, Legislation and Liberty*» setzt Gerechtigkeit mit dem «*Prinzip, alle nach denselben Regeln zu behandeln*»<sup>5</sup> gleich. So legt er schlüssig dar, dass die offene Gesellschaft möglich geworden sei, indem

Handlungen nicht mehr nach besonderen Ergebnissen wie in der Ziel-orientierten primitiven Gesellschaft (Teleokratie), sondern nach Regeln (Nomokratie) beurteilt würden: «*Gerechtigkeit ist daher betontermassen nicht eine Ausbalancierung der partikulären Interessen, um die es in einem konkreten Fall geht, oder selbst der Interessen von bestimmbaren Klassen von Personen, noch sucht sie einen besonderen Umstand der Bedingungen zu erreichen, die als <gerecht> betrachtet werden. Gerechtigkeit kümmert sich nicht um die Ergebnisse, die eine bestimmte Handlung tatsächlich hervorrufen wird.*»<sup>6</sup> Das Privatrecht setzt statt dessen Vertragsfreiheit, Unverletzbarkeit des Eigentums und die Pflicht zum Schadenersatz als Entgeltung für widerrechtlich verursachte Schäden voraus (evtl. auch schuldhaft gleichzeitig). Das Streben nach mehr Gerechtigkeit kann daher nach Hayek verfolgt werden, indem das existierende Rechtssystem entsprechend dieser Zielsetzung im Sinne eines negativen Tests weiterentwickelt wird.

### **Kritik am Rechtspositivismus**

Besonders kritisch muss daher sein Urteil über den Rechtspositivismus ausfallen, der aus der Erkenntnis, dass keine positiven Kriterien von Gerechtigkeit existieren, den falschen Schluss zieht, es bestünden überhaupt keine objektiven Kriterien von Gerechtigkeit. Die Rechtspositivisten suchen bekanntlich die elementaren Unterschiede zwischen öffentlichem und privatem Recht zu verwischen und behaupten, Gerechtigkeit sei bloss eine Frage des Willens, der Interessen oder gar der Emotionen<sup>7</sup>. Nach dieser Doktrin bestimmt daher der Gesetzgeber allein den Inhalt des Rechts. Hayek erinnert demgegenüber daran, dass es sich bei Gewohnheitsrecht, Beachtung von gutem Glauben oder Billigkeit, beim Privatrecht und britischem Common Law keineswegs um den Inhalt von Recht handle, das vom Gesetzgeber kreiert worden sei.

Die Positivisten stellten auch Gerechtigkeit nicht als eine Frage gerechten Verhaltens, sondern als Problem der distributiven Gerechtigkeit im Sinne des Sozialismus dar. Äusserungen *Hans Kelsens* wie jene, «*das Recht ist bloss ein anderes Wort für legal oder legitim*» oder sein Eingeständnis, dass keine Unterscheidung gemacht werden könne zwischen einem Rechtssystem, in dem die Rechtsstaatlichkeit herrsche und einem, in dem dies nicht der Fall sei, weshalb jede rechtliche Ordnung, selbst eine, wo die Staatsherrschaft völlig unbeschränkt sei, der «*Rechtsstaatlichkeit*» entspreche, belegen, dass der Rechtspositivismus intellektuelle Schrittmacherdienste für die Installation und Legitimierung totalitärer Regimes (Nationalsozialismus, Faschismus, Kommunismus) machte, die in der Tat jedem Verständnis von Gerechtigkeit Hohn sprechen. Die Unterschiede zwischen beiden Rechtssystemen sind elementar: «*Innerhalb einer <spontanen Ordnung> kann der Gebrauch*

von Zwang nur soweit legitimiert werden, als dies zur Sicherung des privaten Bereichs des Individuums gegenüber Eingriffen anderer notwendig ist.<sup>8</sup>» Die kultur-evolutionäre Konzeption Hayeks von Recht lehnt «sowohl die Interpretation des Rechts als Konstruktion einer übernatürlichen Gewalt» – in Sinne des Naturrechts – wie auch die Interpretation als willentliche Konstruktion irgendeines menschlichen Geistes» ab<sup>9</sup>.

### **Unhaltbarkeit von «sozialer oder distributiver Gerechtigkeit»**

Dieses Allerweltswort wird heute von Politikern und selbst von Philosophen, Juristen, Ökonomen usw. aller Schattierungen häufig verwendet. Dahinter steckt aber – wie Hayek ausführlich belegt<sup>10</sup> – ein Anthropomorphismus respektive der Versuch, komplexe Phänomene wie die spontane Ordnung auf eine naive Personifikation zurückzuführen. Der erst relativ spät (Mitte des 19. Jahrhunderts) in Italien auftauchende Begriff hatte anfänglich eine andere Bedeutung, nämlich die Erzwingung von Regeln des gerechten Verhaltens. John Stuart Mill gab ihm den heutigen Sinn, die Gleichsetzung mit «*distributiver Gerechtigkeit*». Heute wird dieses Schlagwort zur Kaschierung der Verfolgung von Sonderinteressen verwendet, oft mit beachtlichem Erfolg. Seine Umsetzung erfordert die Umwandlung einer liberalen in eine totalitäre sozialistische Gesellschaft, in der von den Individuen nicht länger gerechtes Handeln im Sinne der Regeln des gerechten Verhaltens gefordert wird, sondern «*die Befriedigung der Erfordernisse der sozialen Gerechtigkeit*», was die Menschen unter die Autorität einer Organisation, des Staats, stellt, «*der ihnen befiehlt, was sie tun müssen*»<sup>11</sup>.

Hayek konstatiert, dass heute in den rechtsstaatlichen Demokratien, und zwar weltweit, eine Transformation der Gesellschaft in einen fundamental anderen Typus stattfindet, stückchenweise und ohne dass man sich darüber klar werde, wohin dieser Weg führen müsse: Die Idee der «*sozialen Gerechtigkeit*» ist in einer freiheitlichen Ordnung, gekennzeichnet durch Rechtsstaat und Marktwirtschaft, bedeutungs- und inhaltsleer. Eine Marktwirtschaft könne nicht erhalten werden, wenn ihr «*im Namen der <sozialen Gerechtigkeit> oder irgendeines anderen Vorwands ein Belohnungsschema aufgezwungen wird, das auf einer Einschätzung der Leistungen oder der Bedürfnisse der verschiedenen Individuen oder Gruppen basiert und von einer mit Macht versehenen Autorität erzwungen wird*»<sup>12</sup>. Dieses Konzept hat gar eine selbstbeschleunigende Neigung: «*Je mehr erkannt wird, dass die Stellung der Individuen oder Gruppen von den Handlungen der Regierung abhängig wird, desto mehr werden diese insistieren, dass die Regierung auf ein erkennbares Schema der Verteilungsgerechtigkeit hinzielt. Je mehr die Regierungen versuchen, irgendein vorher ausgedachtes System der wünschbaren Umverteilung zu realisieren, desto mehr müssen sie die Positionen der*

*verschiedenen Individuen und Gruppen ihrer Kontrolle unterwerfen*<sup>13</sup>»: der Totalstaat als Endstation. In einer freien Marktwirtschaft könne jeder Mensch seine Beschäftigung frei wählen und sein Wissen für seine eigene Zwecke nutzen – daher habe aber auch niemand die Macht oder die Pflicht, durchzusetzen, dass die Ergebnisse wirtschaftlichen Handelns unseren Wünschen entsprächen.

Friedrich A. von Hayek räumt durchaus ein, dass die Prozesse einer freien Gesellschaft in ihrer Wirkung auf die Schicksale der verschiedenen Individuen nicht nach einem erkennbaren Gerechtigkeitsprinzip erfolgten –, falsch sei es aber, daraus den Schluss zu ziehen, dass diese ungerecht seien oder dass jemand dafür Verantwortung trage. So erinnert er daran, dass in einer freien Marktwirtschaft die Entgeltung für persönliche Dienstleistungen dem Wert entspricht, den ihnen die Menschen zugestehen bereit sind. Mit persönlichen Verdiensten oder Bedürfnissen hat dies oft wenig oder nichts zu tun, vielmehr mit der Fähigkeit, sich mit Hilfe des Preissignals an ständig neue Marktsituationen möglichst flexibel anzupassen<sup>14</sup>. Der Nobelpreisträger für Ökonomie relativiert damit ausdrücklich Argumente von Anhängern des Kapitalismus wie Ayn Rand, William Graham Sumner usw., welche die Marktwirtschaft mit Meritokratie gleichsetzen.

Der Trend zum nivellierenden materiellen Egalitarismus in den westlichen Demokratien führt Hayek wohl zu Recht auf den Umstand zurück, dass viele Menschen als Unselbständige in Grossorganisationen mit fixen Löhnen arbeiten, die in direkter Beziehung zu den geleisteten Arbeitsstunden stehen – kaum verwunderlich, dass das Verständnis für marktwirtschaftliche Prozesse unter diesen Voraussetzungen fehlt.

Die Forderung nach materieller Gleichheit ist mit Rechtsgleichheit unvereinbar: Wie Hayek zeigt, müsste der Staat die natürliche Ungleichheit der Menschen (körperliche und intellektuelle Fähigkeiten, Charaktereigenschaften, Gesundheit usw.) nivellieren, indem er den Minderbegabten oder Benachteiligten für ihre Defizite Kompensationen zukommen liesse – was auf eine systematische Diskriminierung der Begabten hinausliefe (siehe zur Illustration etwa die negativen Folgen der *«affirmative action»* in den USA). Den Menschen würden von einer machtmässig privilegierten Elite (Regierung und Staatsbürokratie) sehr unterschiedliche Pflichten und Bürden aufgezwungen – materielle Gleichheit würde ein Ende des Rechtsstaats bedeuten. Fazit: *«Die Regeln der distributiven Gerechtigkeit können nicht Verhaltensregeln gegenüber Gleichen sein, sondern müssen Verhaltensregeln von Herrschenden gegenüber Subalternen sein.»*<sup>15</sup>

Der Verstorbene glaubt aber, dass die Garantie eines Einkommensminimums für sozial Schwache mit den Grundlagen einer freiheitlichen Gesellschaft vereinbar ist – eine Auffassung, die nicht alle klassischen Liberalen und Libertären teilen dürften<sup>16</sup>.

Im Namen der «sozialen Gerechtigkeit» werden aber oft auch von bürgerlicher Seite Eingriffe in die marktwirtschaftliche Ordnung gerechtfertigt, so insbesondere, wenn es um die Wahrung etablierter ökonomischer Positionen von sozialen Gruppen oder Wirtschaftszweigen geht, die Mühe haben, sich an neue Situationen anzupassen<sup>17</sup>. Meist versteckt sich hinter der sozialistischen Konzeption der «sozialen Gerechtigkeit» purer Neid gegenüber dem Reichtum Privater. *«Tatsächlich basiert die systematische Verfolgung dieser Konzeption auf der schädlichen Idee, dass politische Macht die materielle Situation der verschiedenen Individuen und Gruppen bestimmen sollte. Eine Idee, die mit der falschen Behauptung verteidigt wird, dass dies immer so sein müsse und dass der Sozialismus bloss den Transfer dieser Macht von den Privilegierten zur zahlenmässig grössten Klasse wünsche. Es war aber der grosse Verdienst der Marktwirtschaft, wie sie während der letzten zwei Jahrhunderte gedieh, dass sie jedermann jegliche Form von Macht entzog, die bloss unter Anwendung von Zwang genutzt werden kann. Auf diese Weise wurde geschichtlich die grösste Reduktion von Zwangsgewalt erreicht.»*<sup>18</sup>

### **Positive und negative Freiheitsrechte**

Vernichtend ist Hayeks Kritik an der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen (UNO), bei der es sich um den Versuch einer Fusion zwischen den klassischen – stets negativ geprägten – Individualrechten und den positiven Sozial-«Rechten» («Recht auf Arbeit» usw.) marxistischen Ursprungs handelt. Letztere machen es der «Gesellschaft» zur Pflicht, sich darum zu bemühen, dass die Individuen bestimmte Dinge «im Namen der Rechte der Individuen» erhalten. Er zeigt, dass die Einzelnen ein Anrecht darauf haben, dass ihr individueller Bereich aufgrund von Regeln des gerechten Verhaltens geschützt wird. Aufgabe des Staats ist es, im Sinne der Gerechtigkeit dieses Recht des Einzelnen bei Verstössen durchzusetzen. *«Derartige Postulate können aber nur Forderungen nach Gerechtigkeit oder Rechte sein, wie sie gegenüber einer Person oder einer Organisation (wie der Regierung) erhoben werden, die handeln kann und die in ihren Aktionen durch Regeln des gerechten Verhaltens beschränkt ist.»*<sup>19</sup> Erwähnenswert sind etwa freiwillig eingegangene Verpflichtungen zwischen Menschen oder Verpflichtungen, die durch besondere Umstände (Eltern–Kinder) sich ergeben. Hayeks Fazit ist nur konsequent liberal: *«Es kann kein abstraktes Recht geben, das durch eine Regel des gerechten Verhaltens bestimmt wird, ohne dass die besonderen Umstände festgehalten werden, die regeln, für wen die entsprechende Verpflichtung besteht.»* Denn *«Gerechtigkeit auferlegt unseren Mitmenschen nicht eine generelle Pflicht, für uns zu sorgen. Die*

*Forderung nach einer derartigen Leistung kann nur in dem Ausmass bestehen, als dass wir eine Organisation für jene Zwecke aufrechterhalten»<sup>20</sup>.*

Die Verfolgung von Sonderinteressen durch Berufsgruppen usw. und deren Durchsetzung mittels Instrumentalisierung des Staats im Namen der «sozialen Gerechtigkeit» oder der «Solidarität» sei eine Manifestierung der Moral der kleinen Stammesgruppen. Sie führe zwingend zum atavistischen «Freund-Feind-Denken» in der Politik (Carl Schmitt) und sei mit der Moral der komplexen liberalen «Grossen Gesellschaft» nicht vereinbar. Die Idee des Sozialismus sei ein «*Appell an die Instinkte, die von einem früheren Gesellschaftstypus ererbt wurden, ein Atavismus*»<sup>21</sup>. Hayeks Diagnose, die gegenwärtige Tendenz der Regierungen, alle gemeinsamen Interessen grosser Gruppen unter ihre Kontrolle zu bringen, drohe den echten Sinn für die res publica zu zerstören, können wir tagtäglich verfolgen. «Noch eine Chance für die Politik?», möchte man da fragen. Die Antwort könnte man wiederum bei Hayek finden, der deren Begrenzung, ja Entthronung fordert und ein institutionelles Massnahmenpaket vorgeschlagen hat<sup>22</sup>, das langfristig durchaus zukunftssträftig sein könnte. Denn das heutige Verständnis von Politik ist – wie wir gesehen haben – letztlich selbstzerstörerisch . . .

<sup>1</sup> Robert Nozick: «Anarchie, Staat, Utopia». Moderne Verlags-GmbH, München 1976. Ein weiteres erwähnenswertes Werk zum Thema – John Rawls: «Eine Theorie der Gerechtigkeit». Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M. 1975 – ist sozialdemokratisch inspiriert. – <sup>2</sup>F. A. Hayek: «Law, Legislation and Liberty. Volume II: The Mirage of Social Justice», Routledge & Kegan Paul, London 1976. Mit dieser Frage beschäftigt sich Hayek etwa im Essay «Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung», der in den «Freiburger Studien», J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1969, abgedruckt ist, im Vortrag «The Atavism of Social Justice», enthalten in «New Studies in Philosophy, Politics, Economics and the History of Ideas, Routledge & Kegan Paul, London 1978, in «Die Verfassung der Freiheit», J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1971, in «3 Australian Lectures: Social Justice, Socialism & Democracy», The Centre for Independent Studies, Sydney 1979, sowie «The Fatal Conceit. The Errors of Socialism», Routledge 1988. In einem ausführlichen Interview, das mir F. A. Hayek gewährte und das am 5. Dezember 1981 in der «Zürichsee-Zeitung» erschien, äussert er sich ebenfalls über Fragen der Gerechtigkeit. Die wohl beste Einführung in Hayeks Geisteswelt bietet John Gray: «Hayek on Liberty», Basil Blackwell, Oxford 1984. Erwähnenswert sind aber auch Norman P. Barry: «Hayek's Social and Economic Philosophy», Macmillan, London 1979, Eamonn Butler: «Hayek. His Contribution to the political and economic thought of our time», Temple Smith, London 1983, ferner die Festschriften zu Ehren Hayeks: «Roads to Freedom. Essays in Honour of Friedrich A. von Hayek», edited by Erich Streissler, Gottfried Haberler, Friedrich A. Lutz and Fritz Machlup, Routledge & Kegan Paul, London 1969, «Essays on Hayek», edited by Fritz Machlup, Routledge & Kegan Paul, London 1977, «Ordo Band 30. Zur Verfassung der Freiheit. Festgabe», Gustav Fischer Verlag, Stuttgart 1979, «The Political Economy of Freedom. Essays in Honor of F. A. Hayek», edited by Kurt R. Leube and Albert H. Zlabinger, Philosophia Verlag, München 1985. «Critical Review, Volume 3, Number 2», Chicago, Spring 1989, beschäftigt sich eingehend mit «F. A. Hayek's Liberalism». – <sup>3</sup> Hayek: Law, Legislation and Liberty, Volume II, Seiten 31–32: «Only if we mean to blame a personal creator does it make sense to describe it as unjust that somebody has been born with a physical defect, or been stricken with a disease,

or has suffered the loss of a loved one. Nature can be neither just nor unjust.» – <sup>4</sup>Hayek, Seite 36. Siehe auch F. A. Hayek: «Law, Legislation and Liberty, Volume 1: Rules and Order», sowie mein Aufsatz «Recht, Gesetzgebung und Freiheit – Grundpfeiler menschlicher Ordnung», «Zürichsee-Zeitung» vom 18. Mai 1981. – <sup>5</sup>Hayek, Seite 39: «The conception of justice as we understand it, that is, the principle of treating all under the same rules, did only gradually emerge in the course of this process: it then became the guide in the progressive approach to an Open Society of free individuals equal before the law. To judge actions by rules, not by particular results, is the step which has made the Open Society possible.» – <sup>6</sup>Hayek, Seite 39, ferner: «The observation of a rule of just conduct will often have unintended consequences which, if they were deliberately brought about, would be regarded as unjust. And the preservation of a spontaneous order often requires changes which would be unjust if they were determined by human will.» – <sup>7</sup>Hayek, Seite 44. – <sup>8</sup>Hayek, Seite 57. – <sup>9</sup>Hayek, Seite 60, ferner: «It does not stand in any sense between legal positivism and most natural law theories, but differs from either in a dimension different from that in which they differ from each other». – <sup>10</sup>Hayek, Seiten 62–63. – <sup>11</sup>Hayek, Seiten 65–66. – <sup>12</sup>Hayek, Seite 68. Über die Folgerungen, die sich daraus für die Konzipierung einer liberalen Steuerpolitik ergeben, siehe mein Artikel «Gibt es eine gerechte Besteuerung?», «Zürichsee-Zeitung» vom 13. Mai 1981. – <sup>13</sup>Hayek, Seite 68. – <sup>14</sup>Dass der Preismechanismus nur in einer Marktwirtschaft funktionieren kann, nicht aber in einer zentralen Planwirtschaft, und welche Aufgaben er erfüllt, legen F. A. Hayek und Ludwig von Mises im von Hayek herausgegebenen Sammelband «Collectivist Economic Planning», der 1975 bei Augustus M. Kelley Publishers, Clifton, in einem Reprint erschien, dar. In «Two Pages of Fiction: The Impossibility of Socialist Calculation», enthalten in «The Essence of Hayek», edited by Chiaki Nishiyama and Kurt R. Leube, Hoover Institution Press, Stanford 1984, geht Hayek nochmals auf das Problem ein. Siehe auch mein Aufsatz «Die Unmöglichkeit der Kalkulation im Sozialismus», der am 26. April 1989 in der «Neuen Zürcher Zeitung» erschien. – <sup>15</sup>Hayek, Seite 86. – <sup>16</sup>Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang Libertäre wie Murray N. Rothbard, David Friedman, der frühe Robert Nozick (in «Anarchie, Staat, Utopia»), Hans-Hermann Hoppe, Tibor R. Machan, John Hospers, Eric Mack, Henry Louis Mencken, Albert Jay Nock, Frank Chodorov, Rose Wilder Lane usw. Persönlich sehe auch ich eine theoretische Inkonsistenz mit den vorherigen Ausführungen Hayeks und den nachfolgenden im Abschnitt «positive und negative Freiheitsrechte». Wenn Hayek etwa im elften Kapitel von «Mirage of Social Justice» die «discipline of abstract rules» als unerlässlich für die Bewahrung der spontanen Ordnung betrachtet und sich gegen «politische Zweckmässigkeiten» wendet, die die «rules of just conduct» in ihrer Wirkung letztlich zerstören, so tut er paradoxerweise eben das mit der Postulierung eines Minimaleinkommens. Hayek hätte mit Vorteil in Band III von «Law, Legislation and Liberty: The Political Order of a Free People» die voluntaristische Option gewählt, die an realpolitischer Attraktivität gewonnen hätte, wenn sie etwas modifiziert worden wäre: Gewährung von Steuerabzügen an Unternehmen und Private zur Finanzierung von freiwilligen Sozialeinrichtungen karitativer (Stiftungen) wie kommerzieller Prägung (Privatversicherungen). – <sup>17</sup>Hayek, Seite 95: «To ask for protection against being displaced from a position one has long enjoyed, by others who are now favoured by new circumstances, means to deny to them the chances to which one's own present position is due.» – <sup>18</sup>Hayek, Seite 99. – <sup>19</sup>Hayek, Seite 101 – <sup>20</sup>Hayek, Seite 102. – <sup>21</sup>Hayek, Seite 147: «They are an atavism, a vain attempt to impose upon the Open Society the morals of the tribal society which, if it prevails, must not only destroy the Great Society but would also greatly threaten the survival of the large numbers to which some three hundred years of a market order have enabled mankind to grow.» – <sup>22</sup>Hayek: «Law, Legislation and Liberty, Volume 3: The Political Order of a Free People», Routledge & Kegan Paul, London 1979, namentlich Kapitel 17, «A Model Constitution».